

Handlungsspielraum der Selbstverwaltung nicht weiter einschränken

Stellungnahme zum Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 23. April 2013 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Ausschussdrucksache 17(14)0412)

3. Mai 2013

Zusammenfassung

Das Zustandekommen von Vorstandsdienstverträgen und damit auch die Festlegung der Höhe der Gehälter von Krankenkassenvorständen darf auch künftig nicht von einer Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängen.

Die Krankenkassen müssen weiterhin über die Gehälter ihrer Vorstände im Rahmen des bestehenden Handlungsspielraumes frei entscheiden können, um geeignetes Führungspersonal am freien Markt für sich gewinnen zu können. Genehmigungsvorbehalte würden die Gewinnung und Bindung von geeignetem Führungspersonal erschweren und behindern.

Der geplante Genehmigungsvorbehalt ist auch überflüssig, denn die Mitglieder der Selbstverwaltung gehen verantwortungsvoll mit den Mitteln der Beitragszahler um. Wäre es anders, müssten und könnten die Aufsichtsbehörden schon heute gegen die vereinbarten, veröffentlichten und damit auch transparenten Vorstandsgehälter einschreiten.

Nicht nachvollziehbar ist, warum CDU/CSU und FDP – obwohl sie nach der Begründung ihres Antrags im Wesentlichen nur die fehlende „Vorlagepflicht der Vertragsentwürfe vor deren Wirksamwerden“ kritisieren, mit dem Genehmigungsvorschlag gleich einen

besonders massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht vorschlagen. Das angestrebte Ziel ließe sich ebenso wirksam erreichen, indem die Krankenkassen dazu verpflichtet werden, den Abschluss von Vorstandsdienstverträgen den Aufsichtsbehörden anzuzeigen und dies mit einem zeitlich eng befristeten Beanstandungsrecht zu verbinden.

Im Einzelnen

1. Zustimmungsvorbehalt würde Selbstverwaltungsrecht massiv beschneiden

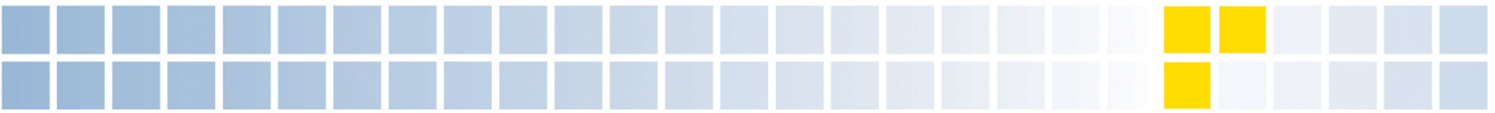
Die Vorstandsdienstverträge und damit die Höhe der Gehälter von Vorständen der Krankenkassen unter Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörden zu stellen, ist abzulehnen.

Mit dem geforderten Zustimmungsvorbehalt wäre es dem Verwaltungsrat nicht mehr möglich, selbstständig rechtswirksame Vorstandsdienstverträge abzuschließen. Die Rechtsaufsichtsbehörden würden keine vollzogenen Rechtshandlungen bzw. rechtswirksame Verträge prüfen, sondern schon vor dem Zustandekommen eines Vertrags eingebunden werden müssen.

Damit würden die Rechte der Selbstverwaltung weiter beschnitten. Dies steht im Kontrast zu dem politischen Willen, die Selbst-

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0413(7)
gel. VB zur öAnhörung am 13.05.
13_AMG/ANSG
06.05.2013



verwaltung in der Sozialversicherung zu stärken.

2. Selbstverwaltung handelt verantwortungsbewusst

Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Krankenkassen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft wahr und achten darauf, dass mit den Mitteln der Beitragszahler verantwortungsvoll umgegangen wird, da dies zu den originären Aufgaben der Selbstverwaltungsmitglieder zählt. Der gesetzlich vorgegebene Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten berücksichtigt und auch bei der Ausgestaltung der Vorstandsdiensverträge beachtet.

Wäre es anders, könnten und müssten die Aufsichtsbehörden schon heute einschreiten. Sie müssen auch nach geltendem Recht geschlossene Verträge beanstanden und die Krankenkassen, wenn sie überzogene Vorstandsvergütungen vereinbart hätten, auf einen Rechtsverstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinweisen und zu Korrekturen auffordern. Sofern die Krankenkassen hierzu andere Ansichten vertreten, kann eine Entscheidung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit herbeigeführt werden. Insofern besteht ein wirksames Instrumentarium, um Gehaltsauswüchsen entgegenzuwirken.

3. Krankenkassen müssen im Wettbewerb um gutes Personal bestehen können

Das derzeitige Gehaltsniveau der Vorstände der Krankenkassen liegt eher unter dem Niveau vergleichbarer Branchen (z. B. öffentliche Unternehmen). Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Bei der Höhe des Gehaltes wird auf ein angemessenes Verhältnis zum Aufgabenbereich und zur Größe und Bedeutung der Körperschaft geachtet. Dennoch müssen auch die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes in die Entscheidung über die Höhe der Gehälter einbezogen werden. Die Krankenkassen stehen nicht nur untereinander im Wett-

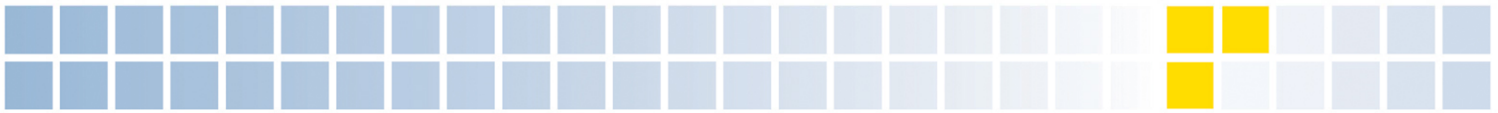
bewerb um fähiges Personal, sondern konkurrieren auch mit anderen Organisationen und auch mit Unternehmen um die kompetentesten Führungskräfte. Bereits jetzt ist es für die Krankenkassen schwierig, hoch qualifizierte und geeignete Führungskräfte für sich zu gewinnen. Mit steigendem Fachkräftemangel dürfte diese Herausforderung zunehmend schwieriger zu bewältigen sein.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung könnte dazu führen, dass sich die am besten geeigneten Kandidaten nicht für eine Vorstandsposition in einer Krankenkasse, sondern für eine wesentlich besser vergütete Führungsposition bei Leistungserbringern, wie z. B. Krankenhausträgern oder Pharmaunternehmen, entscheiden. Hinzu kommt, dass man schnell handeln muss, wenn ein guter Kandidat zur Verfügung steht. Bis die Aufsichtsbehörden ihre Genehmigung erteilen, besteht die Gefahr, dass sich der Kandidat für ein anderes Angebot entscheidet. Es wäre fatal, wenn die Krankenkassen sich mit mittelmäßigem Führungspersonal zufrieden geben müssten. Die Krankenkassen müssen deshalb über die Gehälter ihrer Vorstände im Rahmen des bestehenden Handlungsspielraums frei entscheiden können.

4. Genehmigungsvorbehalt wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff

Nicht nachvollziehbar ist, warum CDU/CSU und FDP – obwohl sie nach der Begründung ihres Antrags im Wesentlichen nur die fehlende „Vorlagepflicht der Vertragsentwürfe vor deren Wirksamwerden“ kritisieren, mit dem Genehmigungsvorschlag gleich einen besonders massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht vorschlagen.

Das angestrebte Ziel ließe sich ebenso wirksam erreichen, indem die Krankenkassen dazu verpflichtet werden, den Abschluss von Vorstandsdiensverträgen den Aufsichtsbehörden anzuzeigen und dies mit einem zeitlich eng befristeten Beanstandungsrecht zu verbinden. Damit würde das gleiche Ziel erreicht, ohne jedoch das Zustandekommen des Vertrags von der vorgeschlagenen problematischen Mitwirkung der Aufsichtsbehör-



den abhängig zu machen und damit massiv in Selbstverwaltungsrechte einzugreifen.

In den Vorstandsdienstverträgen könnte dem Beanstandungsrecht durch eine Klausel Rechnung getragen werden, wonach der Vertrag im Fall einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde entsprechend angepasst wird. Die Vorabanzeige mit Gelegenheit zur zeitnahen Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde gilt auch in anderen Bereichen und wird z. B. auch bei der – mit Blick auf die finanzielle Bedeutung sehr viel gewichtigeren – Haushaltsaufstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgreich praktiziert.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben ein, die 20 Mio. Arbeitnehmer beschäftigen und die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.



Stellungnahme zum Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 23. April 2013 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Ausschussdrucksache 17(14)0412)

3. Mai 2013